Deutscher Bundestag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/4909

29. 01. 86

Sachgebiet 912

Änderungsantrag

der Abgeordneten Schulte (Menden), Senfft und der Fraktion DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ausbau der Bundesfernstraßen – 3. FStrAbÄndG –
— Drucksachen 10/4389, 10/4734 —

Der Bundestag wolle beschließen:

Zu Artikel 1:

Der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen wird wie folgt geändert:

Die B 470, Ortsumgehung Muggendorf, wird aus dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen gestrichen.

Bonn, den 29. Januar 1986

Schulte (Menden)
Senfft
Hönes, Schmidt (Hamburg-Neustadt) und Fraktion

Begründung

— Aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens ist diese Straße nicht erforderlich. Die Belastungen durch den Wochenendverkehr in den Sommermonaten rechtfertigen einen solchen Eingriff nicht, zumal damit das eigentliche Problem zwar verlagert, aber nicht gelöst wird. Hier können und müssen im Vorfeld Maßnahmen ergriffen werden, die das Verkehrsaufkommen verringern bzw. steuern helfen. Hierzu zählt beispielsweise ein deutlicher Ausbau des öffentlichen Personenverkehrs am Wochenende, d. h. ein verbessertes Angebot insbesondere hinsichtlich der Zugfrequenz auf der Bahnlinie von Nürnberg in die Fränkische Schweiz.

— Der Bau dieser Straße läßt aufgrund der Linienführung höhere Geschwindigkeiten zu und trägt damit zu einer verstärkten Lärmbelastung der Anwohner wie auch des Talraumes und somit zu einem Verlust an Erholungsattraktivität bei. Darüber hinaus muß damit gerechnet werden, daß diese Straße zur

Steigerung des Schwerlastverkehrs und damit zu einer weiteren Erhöhung der Lärm- und Abgasbelastung führt.

— Mit dem Bau dieser Straße sind gravierende Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild verbunden. Dazu zählen sowohl die Vernichtung wertvoller Biotope im Wiesenttal (Landschaftsschutzgebiet) als auch die beiden Brückenbauten mit 140 bzw. 190 m Länge und die unweigerlich notwendigen Lärmschutzwälle im Talraum.

— All diese Auswirkungen führen zu einer beträchtlichen Minderung des Wohn- wie des Erholungswertes im betroffenen Bereich, was insbesondere hinsichtlich der großen Bedeutung des Fremdenverkehrs äußerst kritisch beurteilt werden muß.

— Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen vermögen die negativen Folgen dieses Eingriffes nicht im erforderlichen Maße zu kompensieren.

Damit ist insgesamt festzustellen, daß die Maßnahme in der geplanten Form nicht erforderlich, der Eingriff nicht voll ausgleichbar ist, die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes im Rang vorgehen und sie somit nach den Regelungen des Artikels 6/6a BayNatSchG abgelehnt werden muß.

Angesichts der Tatsache, daß sich mittlerweile die mangelnde verkehrliche Notwendigkeit dieses Projektes hinreichend bestätigt hat, naturnahe Talräume noch seltener geworden sind und auch keine Akzeptanz für diese Straße in der Bevölkerung erkenntlich ist, ist das Projekt abzulehnen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333